

Schulbegleitung mit Qualität in NRW 24. April 2017, Dortmund

Herzlich Willkommen!



<https://www.fotolia.com>

Übersicht

1. Begrüßung
Werner Volmer, Stadteltern Dortmund
 2. Impuls: Schulbegleitung in NRW - Skizze der aktuellen Situation
Anke Staar, Stadteltern Dortmund & Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp, FH Dortmund, Jonas Feldhaus, Vorstand SIG NRW
 3. Curriculum Schulbegleiter Baden-Württemberg
Katharina Henn, Uniklinik Ulm
 4. Schulbegleitung an Förderschulen – Studienergebnisse
Prof. Dr. Rüdiger Klößgen, Universität Siegen
- Pause
5. Impuls und Austausch: Schulbegleitung mit Qualität in NRW – Bedarfe und Herausforderungen Anke Staar & Stefanie Kuhlenkamp & Stefanie Peter-Krüger & Werner Volmer
 6. Resümee und Ausblick

2

Schulbegleitung in NRW - Skizze der aktuellen Situation

- Anke Staar, Stadteltern Dortmund
- Dr. Stefanie Kuhlenkamp, Professorin für Soziale Teilhabe und Inklusion, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, FH Dortmund

3

Zielsetzung des heutigen Tages

Bildung Expert_innenkreis für Schulbegleitung mit Qualität in NRW für z.B.

- Erarbeitung einheitlicher Rahmenbedingungen
- Entwicklung eines einheitlichen Curriculums Schulbegleitung NRW
- Einbindung in alle notwendigen Landes- und Kommunalgesetze, Schulgesetz etc.
- Qualitätssicherung durch Prozessbeschreibung und Entwicklung von transparenten qualitätssicherenden Standards

4

„Inklusive Bildung...

bedeutet, dass allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen – die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln“ (UNESCO 2011).

5

Rechtsgrundlage: UN-Konvention Artikel 24

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen...“

Da Schule unter das Hoheitsrecht der Länder fällt, hat jedes Bundesland seine eigene Rechtsgrundlage angepasst.

6

Inklusive Bildung...

- Recht von Kindern und Jugendlichen auf gesellschaftliche Teilhabe mit *hoher Qualität!*

Dies benötigt:

- Sicherung und Stärkung der Teilhabe, sodass Vielfalt und Verschiedenheit *gewollt, gelebt und alltäglich sein darf.*
- Kinder und Jugendliche, die in Schulen mit ihren Ressourcen gesehen werden und auf ihre Weise und in ihrem Tempo lernen dürfen, mit der *notwendigen individuellen und qualifizierten* Unterstützung

7

Schulbegleitung als Beitrag zur inklusiven Bildung

- Schulbegleitung als Beitrag zur Teilhabe im gemeinsamen Lernen, bis alle Schulen diese Aufgabe eigenständig übernehmen können
- nur qualifizierte Begleitung sichert Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung zur Entwicklung der Potenziale aller Schüler_innen

Erfordert:

- klare Aufgabenstellungen
- den Bedürfnissen der SuS entsprechend qualifizierte Begleitung
- verbindliche Rahmenbedingungen

8

Aktuell noch gültige Rechtsgrundlagen für Eingliederungshilfen zur Beschulung aller Kinder

- Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII.
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO)
- Hilfe für weiterführende Schulen: abhängig von Erfolgsprognose bzgl. Erreichen des Schulabschlusses
- **geteilte Zuständigkeit** (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
 - Jugendamt: seelische Behinderung (§ 35a SGB VIII) Kinder und Jugendliche mit einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung
 - Sozialamt: (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung (§ 53 und 54 SGB XII) Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen
 - Darüber hinaus... medizinische Unterstützung durch die Krankenkassen

9

Umfrage zu Tätigkeitsfeldern und Rahmenbedingungen bei Schulbegleiter_innen in NRW

Jonas Feldhaus, Vorstand Schulbegleitung-Interessengemeinschaft (SIG) NRW e.V.

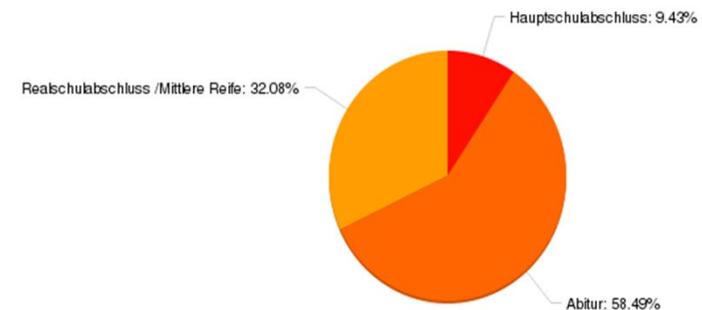
10

Umfrage zu Tätigkeitsfeldern und Rahmenbedingungen bei Schulbegleiter_innen in NRW

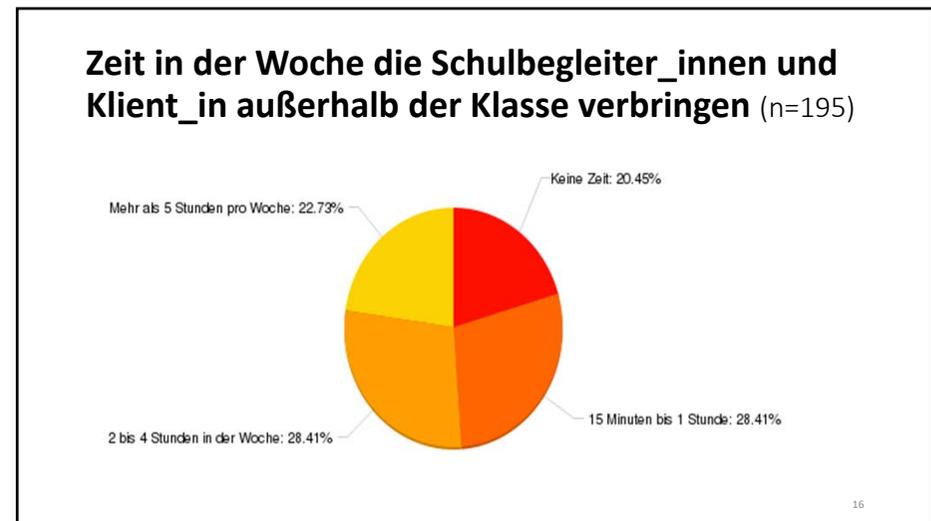
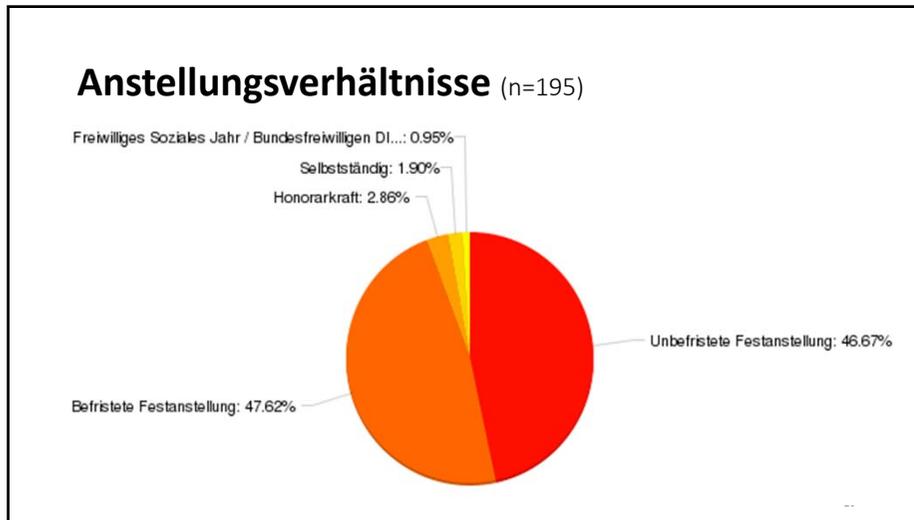
- Umfrage durch die Schulbegleitung-Interessengemeinschaft (SIG) NRW e.V.
- seit Ende März 2017 Umfrage zu Tätigkeitsfeldern und Rahmenbedingungen bei Schulbegleiter_innen
- noch laufende nicht-repräsentative Onlinebefragung
- Bisher knapp 200 Teilnehmer_innen

11

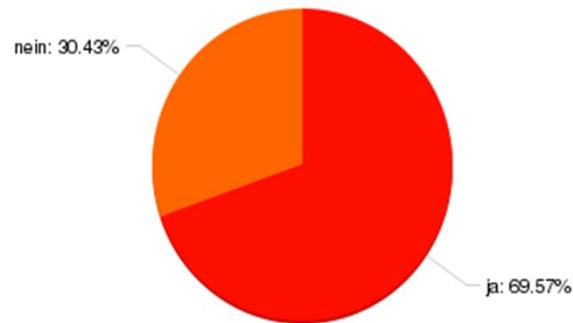
Verteilung der Schulabschlüsse (n=195)



12



Führt der Träger Fortbildungen durch? (n=195)



17

Ansprüche an Schulbegleitung



18

Was darf Schulbegleitung auf KEINEN FALL?

NICHT stören, **NICHT** lesen,
NICHT am Handy spielen, **NICHT** rauchen, **KEINE**
unnötigen Fragen stellen, **KEINE** Pausen machen,
Keinen Arbeitsplatz haben,
NICHT auffallen, **NICHT** unordentlich sein, **NICHT**
schlecht angezogen sein,
NICHT einschlafen....!

Aber: WER IST DAZU WEISUNGSBEFUGT?

Schulbegleiter_innen- EINE_R für ALLES?

Zuständig für SuS mit Förderbedarfen im Bereich:

- körperliche/motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Hören/Kommunikation
- geistige Entwicklung
- Sprache
- emotionale/soziale Entwicklung
- Sowie mit (chronischen) Erkrankungen

- viele Aufgaben - ohne klare Aufgabenstellung
- immer den Fokus auf die jeweiligen individuellen Bedürfnissen der SuS
- alle Akteure und Wünsche stets im Blick
- viele und oft sich widersprechende Erwartungen
- möglichst unauffällig und lautlos; bedürfnislos und eigenständiges Handeln
- immer auf Abruf zur Stelle sein, besonders wenn es kritisch wird
- ALLES auf Grundlage „fehlender“ landes- bzw. bundesweiten Standards
- JEDER: von Fachkraft bis Quereinsteiger_in und Freiwillige
- uneinheitliche Vergütung und Anstellung

20

Wir fragen uns: Anstieg der primären Belastung der kommunalen Haushalte zu Lasten einer qualifizierten Unterstützung/ der Inklusion?



Auszug aus „Zweiter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion“, Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung für das Land NRW

- Anzahl der Schüler_innen, die zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, hat im Zeitverlauf erheblich zugenommen **(Steigerung zwischen den Schuljahren 2013/14 und 2015/16 um insgesamt +35,1%; darunter um +53,8% an Allgemeinen Schulen sowie um +4,5% an Förderschulen).**
- Bedarf an personeller Unterstützung an den allgemeinen Schulen hat sich im Vergleich zu Förderschulen überproportional entwickelt
- aus den inklusionsbedingten zusätzlichen Integrationshilfefällen an allgemeinen Schulen der ausgewählten Kommunen resultieren Mehrausgaben in **Höhe von 7,71 Mio. Euro. ...**

→ Mehr nicht?

21

Anstieg der Schüler_innen im GL in NRW

Anteil der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GL vom Schuljahr 2000/01 bis 2013/14 NRW

	2000/2001	2005/2006	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Primarstufe	16,3 %	18,3 %	22,6 %	24,9 %	28,5 %	33,6 %	38,0 %
Sek I	3,5 %	5,5 %	9,1 %	11,1 %	14,0 %	18,4 %	23,9 %
Primarstufe und Sek I	8,5 %	10,1 %	14,6 %	16,7 %	19,8 %	24,6 %	29,6 %
Insgesamt	8,8 %	11,6 %	16,1 %	18,3 %	21,3 %	25,7 %	30,3 %

(www.schulministerium.nrw.de)

Anzahl der Schulbegleiter_innen: unbekannt, geschätzte Zahl für NRW mehr als 15.000- 20.000!

Vergleich GL in Dortmund an allg. Schulen

- 2002/03 Primar 290, SEK 85
- 2014/15 Primar 1127, SEK 1159

(Zweiter Bericht zum Prozess Inklusive Schulentwicklung in Dortmund)

Schulbegleiter_innen in Dortmund Anstieg von unter 100 (2002) auf 842 (2015) davon ca. 85 in Pools und Klassenassistenzen

22

Künftiges Recht ab 2020 -SGB IX?

- **§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe**
- (4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- **§ 112 Leistung zur Teilhabe an Bildung**
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen
 - Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt...
 - Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. **Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen**

23

Daraus weiter wachsende Unklarheiten und Problematiken

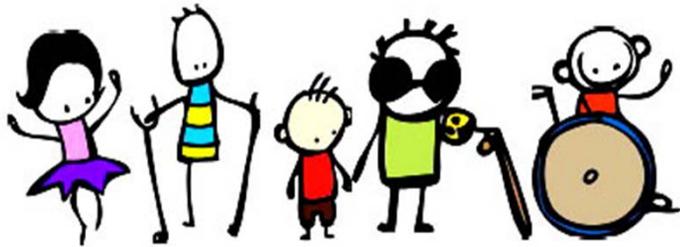
Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen...?

- Folge Pool- und Klassenassistenzen, fehlende Einbindung
- fehlender Leistungskatalog
- fehlende Aufgabenbeschreibung
- Eingliederung in Schule/Schulgesetz
- fehlende klare Rechtsgrundlage und Weisungsbefugnisse
- Leistungsvergütung der Träger > Sicherheit > Planbare Arbeitsverhältnisse
- Versicherungsschutz

Länder sollen „alleine“ eine Anpassung bis 2020 erarbeiten?!

24

Vielfältige Bedürfnisse erfordern qualifizierte Unterstützung und ein gemeinsames Leitbild!



<https://www.reitschule.wi/index.php/66/schulbegleitung/schulprofil/inklusion>

25

Klärung des vielfältigen Aufgabengebietes und Stellung - Kernbereich von Schulbegleitung (Pool und Klassenassistenten)

→ **nachrangige** Assistenz im Bereich des schulischen Lernens im Unterricht nach Vorgabe der Lerninhalte:

- erforderliche Hilfestellung zur Selbsthilfe, die die Teilnahme ermöglicht
- Begleitung, Orientierung, Strukturierung und Unterstützung im schulischen Alltag (z.B. Wechsel in andere Klassenräume, Pausenbegleitung, auf dem Schulgelände, Betreuungsräume und Betreuung selbst, Begleitung in Unterrichtsphasen, Ausflüge und außerschulische Veranstaltungen im Rahmen der Schule, OGS etc.)
- Unterstützung im lebenspraktischen Bereich z.B. benötigte Hilfestellung bei den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens wie An- und Ausziehen etc. grundpflegerische Alltagsassistenten wie z.B. Unterstützung bei der Ernährung, Körperpflege, Hilfe bei der Fortbewegung, Assistenz bei Toilettengängen, Wickeln etc.

26

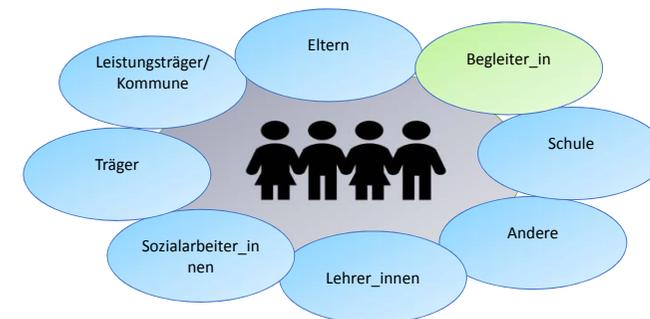
Unterstützung immer untrennbar von pädagogischer Arbeit?

Beispiel **vorrangige** Assistenzen

- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung zur größtmöglichen Selbstständigkeit - Gespräche
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Stärkung der Sozialkompetenz und Unterstützung bei Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Schulweg
- Nachmittagsbetreuung
- Klassenfahrten
- Konferenzteilnahme und Teilnahme an Beratungsgesprächen, die das Kind betreffen

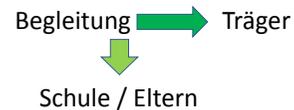
27

Regelungen für das besondere (Dreiecks-) Vertragsverhältnis aller Akteure erfordert ein einheitliches Vertragsverhältnis



28

Wer ist wem weisungsberechtigt/ rechenschaftspflichtig?



Was darf Schule?
Wer ist in der Schule weisungsbefugt
bzgl. der Begleitung?
Welche Rolle spielt das Schulamt?
Welche Rechtsgrundlage existiert?

Fehlende Rechtsklarheit bzgl. Weisungsbefugnissen und Versicherung

- Eltern Auftraggeber bei Einzelfallbegleitung
- Kommune (Land?) als Auftraggeber in der Pool- und Klassenassistenz
- Weisungsbefugnis der Kommune
- Weisungsbefugnis des Trägers gegenüber des Begleiters
- Weisungsbefugnis Schule gegenüber Träger
- Weisungsbefugnis außerschulische Begleitung Klassenfahrten/
Tagesausflug/ Hausaufgabenbegleitung
- Weisungsbefugnis Schulwegbegleitung

30

Offene Fragen zum Arbeitsverhältnis

- Regelung Schweigepflicht
- planbar für Kommune, Eltern und Schule
- Einbindung im Multiprofessionellen Team
- Personalsicherung durch feste Arbeitsverträge
- Dokumentationsnachweis
- Regelung Krankheitstage Schüler_in/Begleitung
- Regelung Arbeitszeiten/Pausenzeiten
- Regelung Arbeits- und Pausenort
- Regelung Toilettennutzung

31

Zwischenfazit: Aktuell wachsende Herausforderungen

- Schulbegleitung wächst mit Zunahme des gemeinsamen Lernens als Ausgleich defizitärer inklusiver Beschulungsmöglichkeiten
- Kostendruck der Kommunen durch primäre Belastung kommunaler Haushalte/ mit geringen Länderausgleich
- fehlender Leistungskatalog setzt qualifizierte Träger unter Druck
- Träger mit unterschiedlichen Qualitätsansprüchen und Einstellungsvoraussetzungen
- Unterstützung/Finanzierung aus verschiedenen (Hilfe)Systemen (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse und Schulträger)
- Zunahme der Individualhilfen (statt strukturelle Weiterentwicklung der Inklusion)
- missverständliche Aufgabenstellungen und Weisungsbefugnisse
- unterschiedliche Leistungsgrundlagen und Anstellungsverhältnisse - kurzfristige, befristete Arbeitsverträge, gering vergütet
- Schulbegleitung (kann) darf derzeit JEDE_R – mit unabsehbaren FOLGEN!

32

Impuls und Austausch: Schulbegleitung mit Qualität in NRW – Bedarfe und Herausforderungen

Anke Staar & Stefanie Kuhlenkamp & Stefanie Peter-Krüger & Werner Volmer

33



Inklusion braucht Rahmenbedingungen – Schulbegleitung auch!

Schulische Inklusion braucht ausreichende Finanzierung - das Land bleibt in der Pflicht !
Statement von Helmut Dedy, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum
Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zur schulischen Inklusion:

„Damit die Inklusion an den Schulen gelingen kann, müssen Rahmenbedingungen und
Finanzierung stimmen. Nur eine Inklusion mit Qualität sichert den Erfolg, den Kinder und
Eltern wünschen und erwarten.“ (www.staedtetag-nrw.de)

34

Grundsatzfragen und Ziele I

- gemeinsames Leitbild Schulbegleitung (individuelle Leistung/ Pool- und Klassen Assistenz)
- Anpassung rechtlicher Rahmenbedingung/Richtlinien des Landes NRW und Kommunal
- Einordnung und Klärung des vielfältigen Aufgabengebietes (Leistungskatalog)
- Klärung der Zuständigkeitsverhältnisse/Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber des Begleiters
- Einrichtung einheitlicher kommunaler Antrags- und Genehmigungsstellen (Beispiel SchuBiDO)
- unabhängige Beratungsstellen für Eltern und Lehrer_innen

35

Grundsatzfragen und Ziele II

- Einstellungsvoraussetzung der Schulbegleiter_innen
- Führungszeugnisse/ Schweigepflicht/ Datenschutz
- Aufsichtspflicht des Begleiters gegenüber den SuS
- Recht der Medikamentenvergabe
- Grundqualifizierung der Schulbegleiter_innen/ Schaffung eines landeseinheitlichen Curriculums (siehe Curriculum für Schulbegleiter - BW-Stiftung)
- Verbindliche Arbeitsverhältnisse/Arbeitsrecht für Schulbegleiter_innen und Schule
- Beteiligung an Hilfe- und Förderplanung
- Versicherungsverhältnis der Schulbegleiter_innen in Schule
- Handlungsvorgaben in Kinderschutzfällen
- Qualitätssicherungszirkeln für Qualitätsentwicklung und -sicherung

36

Rahmenbedingungen - Schreibwerkstatt

- in Kleingruppen zusammen finden
- jede Kleingruppe erhält ein Flipchart mit einer Fragestellung
- jede Kleingruppe hat maximal 10 Minuten Zeit um sich zu der Fragestellung auszutauschen und hierzu Notizen auf dem Flipchart zu machen.
- nach maximal 10 Minuten (Signal) wandert das Flipchart im Uhrzeigersinn zur nächsten Gruppe weiter. Die eigene Gruppe erhält ein neues Flipchart mit einer neuen Fragestellung. Diese wird wieder bearbeitet usw.
- Anschließend Austausch im Plenum

37

Aus Sicht der Einladenden relevante Aspekte

(ergänzend zu den Inhalten der Schreibwerkstatt, die im Anhang dargestellt werden)

38

Chancen und Grenzen von Pool- und Klassenassistenzen

Klassenassistenzen, eine sinnvolle Lösung?

- da Schule erstrangig für die Förderung zuständig ist und somit eine Primärverantwortung hat, wäre die Umsetzung am konsequentesten
- bessere Planbarkeit und Einbindung in und für Schule (und Begleiter_in)
- derzeit nur über die Eingliederungshilfe, damit eine Entlastung des schulischen Systems – langfristig eine hohe Belastung der Kommunen und unklare Verhältnisse
- Qualitätssteigerung durch Verlässlichkeit
- vereinfachte Inanspruchnahme
- Poolassistenzen bleiben über die Einzelhilfe abhängig vom Einverständnis der Hilfeberechtigten

→ **NACHTEIL: Wunsch und Wahlrecht der Eltern wird eingeschränkt**

39

Was müsste ein gesetzlicher Leistungskatalog Schulbegleitung für NRW beinhalten?

- Regelung der vorrangigen pädagogischen Verantwortung der Schule
- Regelung typischen Hilfen im Unterricht
- Klarstellung der nachrangigen unter Umständen pädagogischen Arbeit der Schulbegleitung
- Regelung der typischen Hilfen außerhalb des Unterrichts in Schule
- Klarstellung der medizinischen Arbeit der Schulbegleitung in Schule
- Regelung der evtl. Hilfestellung für außerschulische Leistung wie Schulweg oder Hausaufgaben- und Therapiebegleitung, Klassenfahrten
- Regelungen für Pool- und Klassenassistentz
- Einheitliche Leistungsvergütung der Träger

40

Aufgaben kommunaler Beratungs-, Antrags- und Bewilligungsstellen

- zentrale Koordinierungs- und Antragsstelle
- Genehmigungsstelle
- zentrale Beratung für Schulen
- neutrale Beratung für Eltern
- Entscheidung über Pool- und Klassenassistenzen unter Einbindung des Antragsstellers
- sorgsame Auswahl der Träger nach festgelegten Kriterien
- Überprüfung der Führungszeugnisse, Schweigepflichterklärung der Schulbegleiter_innen vor Arbeitsbeginn
- Sicherung langfristiger Begleitung
- Qualitätssicherung und Kooperation der Akteur_innen

41

Welche Rahmenbedingungen braucht Schulbegleitung am Arbeitsort Schule?

- Grundlage und Einbindung Schulgesetz
- feste Ansprechpartner_in für Schulbegleiter_innen in der Schule für alle Belange
- vor Beginn der Tätigkeit gemeinsame Festlegung der Aufgabenbeschreibung nach Förder- und Hilfeplan
- Bereitschaft und Transparenz zur engen Zusammenarbeit- Einbindung im multiprofessionellen Team
- regelmäßige Förderplanbesprechung und Reflektion
- Teilnahme Elternsprechtag bzw. Konferenzen der zu begleitenden Schüler_innen
- grundsätzliche und Pädagogische Weisungsklarheit Unterricht/ Pausenzeiten
- Arbeitsvereinbarung im Rahmen Förder- und Hilfeplan
- Planungs- und Reflektionszeiten für Förderzielvereinbarung
- Arbeitszeit- und Pausenregelung und Orte
- Kommunikationsregelungen zwischen Schüler_in/ Eltern/ Lehrer_in/ Begleiter_in und außerschulische Partner_innen (z.B. Sozialarbeiter_in)

42

Was benötigt ein Curriculum für NRW ?

- Wissenschaftliche Beauftragung des Landes zur Schaffung eines einheitlichen Curriculums- angelehnt an die Rechtsexpertise der Baden Württemberg Stiftung in Kooperation mit der Universität Ulm, die im März 2017 ein Curriculum herausgeben werden für BW „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“
- Begleitung durch einen Beirat Ministerium/ Schule/ Verbände
- Berücksichtigung: Einzel-, Pool- und Klassenbegleitung (Assistenz)
- einheitliches anerkanntes Zertifikat
- Erwerb durch Fort- bzw. Weiterbildung

43

Potentielle Inhalte einer Basisschulung Zertifikat „Schulbegleitung mit Qualität in NRW“

- Grundlagenwissen zum Thema Inklusion und Entwicklung einer inklusiven Haltung/ Verschiedenheit und Vielfalt
- Umgang mit Vielfalt
- grundlegende methodische/didaktische Kenntnisse (teach to teach)
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Hygiene- und Gesundheitspflege
- rechtliche Grundlagen
- Schulsystem in NRW: Ablauf und Aufbau

44

Teilnahmepflicht an bedarfsangepassten Schulungen bzw. Fortbildungen, z.B.

- Kommunikationstechniken
- Gewaltprävention
- Medikamentenschulung
- Sensibilisierung im Umgang mit Traumatisierungen
- weitere Schulungen, die notwendig sind für die Umsetzung der Hilfe- und Förderpläne

45

Welche Rahmen-Bedingungen benötigen Träger?

- Klarer Leistungskatalog
- Klare Regelung der Weisungsbefugnisse
- einheitliche Vergütungssätze für alle schulischen Aufgaben und Arbeitnehmerbereithaltung, Krankheits-, Ferien- und Urlaubstage, sowie außerschulische Wegebegleitung, Klassenfahrten, Betreuung etc..
- gesetzlicher Beschäftigungsrahmen
- Versicherungsverhältnisse

46

Notwendige Regelungen der Arbeitsverhältnisse und Entlohnungskriterien der Schulbegleitung

- Einhaltung des gesetzlichen Arbeitsrecht (keine Arbeitnehmerüberlassung, keine Honorarkräfte auf Abruf, etc.)
- Planbarkeit für die jeweilige Schule durch Festanstellung
- nur in Ausnahmefälle Bfd als Zeitverträge
- Mindestlohnregelung (nicht zu verrechnen mit Ferientagen!)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Schüler_in bzw. Begleiter_in
- Urlaubsregelung
- Pausenregelung

47

Diskussion, Ergänzung Flipcharts

Wenn Schulbegleitung ein Beitrag für das „Gemeinsame Lernen“ in NRW sein soll, damit eine individuelle und zielführende Teilhabe der Schüler_innen möglich ist, **was ist Ihnen wichtig, was fehlt Ihnen?**

48

Ausblick: Bildung Arbeitskreis „Schulbegleitung mit Qualität in NRW“

- Beteiligung ALLER: zuständige Ministerien des Landes NRW/ Kommunale Vertretungen/ Träger/ Verbände/ Lehrer_innen und Eltern
- Entwicklung eines gemeinsamen Leitbild für Schulbegleitung mit Qualität in NRW
- Entwicklung eines Curriculums für Schulbegleitung NRW
- Anerkennung Schulbegleitung als ein Beitrag für das „Gemeinsame Lernen“ in NRW
- Entwicklung eines Handlungsrahmens für NRW zur Aufnahme der Rahmenbedingung

49